

# Streikbruchprämie

darunter versteht man eine Zuwendung des [Arbeitgebers](#) an den [Arbeitnehmer](#) allein für die Nichtteilnahme am Streik. (W. Dütz, [Arbeitsrecht](#) 6. Aufl. 2001, § 10 Rnr. 611 d) Dieses Arbeitskämpfungsmittel des [Arbeitgebers](#) wird während des Arbeitskampfes vom BAG grds. als [zulässig angesehen](#). (BAG NZA 1993, 1135)